

# Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeigen  
Tagesblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 85.

Dienstag, 15. April 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Verkaufspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei 1 Mark 10 Pfg., bei Abholung am Eckalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 60 Pfg., durch den Briefträger frei im Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Aussätze für die Nummer des Anzeigebogens bis zum Montag 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Anzeigebogen 43 mm breite Spalten 18 Pfg. (Vorkaufpreis 12 Pfg.) Zeitungsbesitzer und Verleger haben sich nach besonderem Tarif.

Verlagsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

In Oberwürttemberg (Amtshauptmannschaft Stoßberg) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Dresden, den 12. April 1913.

335 II V

Ministerium des Innern.

2671

Die Schweinefleischunter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Paul Kaula in Forberge ist erloschen.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,  
den 12. April 1913.

797 e K.

Nachdem das Königl. Ministerium des Innern die Sokung der „Unterhaltungs-Gesellschaft für die Döbmitz“ vom 27. Dezember 1912 genehmigt hat, wird diese gemäß § 116 des Wassergesetzes vom 12. März 1909 nachstehend unter  $\odot$  auszugswelse bekannt gemacht.

Das Mitgliederverzeichnis liegt bei der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig werden die Mitglieder der Genossenschaft zur Teilnahme an der Mittwoch, den 23. April 1913, nachmittags 2 Uhr im Gasthause zum Anker in Gröbza stattfindenden ersten Genossenschaftsversammlung hiermit eingeladen.

Tagesordnung: Wahl des Vorstandes.

Großenhain, den 14. April 1913.

57 b J.

Königliche Amtshauptmannschaft.

## § 1. Name, Sitz und Zweck.

Die auf Grund der §§ 63 ff. des Wassergesetzes vom 12. März 1909 bestehende „Unterhaltungs-Gesellschaft für die Döbmitz“

hat ihren Sitz in Gröbza und bezweckt die Unterhaltung der Döbmitz und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Hochwasserschutzeinrichtungen, die Reinhaltung des Wasserlaufbettes und den Schutz der im Bereiche des Gewässers gelegenen Grundstücke vor Uferangriff, Uferabschwemmung, Erosion und Verumpfung in der Gemeinde Gröbza, in dem Gutsbezirk des Bormerkes Gröbza, sowie in der Gemeinde Gröbza, in dem Gutsbezirk des Rittergutes Merzdorf und in der Gemeinde Gröbza.

Bei Anlagen, die zur Ausübung des Gemeingebrauchs oder besonderer Wasserbenutzungen oder zur Sicherung von Wegen, Brücken, Gebäuden, Eisenbahnen und anderen besonderen Anlagen an der Döbmitz dienen, sind die zu diesen Zwecken bestimmten Ufer- und Flußbauten einschließlich der Stauvorrichtungen nebst Zubehörungen von den Besitzern zu unterhalten.

Die nach Abs. 1 der Genossenschaft obliegende Unterhaltungsverbindlichkeit bleibt jedoch auch im Falle des Abs. 2 vorbehaltlich des Ersatzanspruches an die Beteiligten bestehen, soweit diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Die Genossenschaft kann auch die Unterhaltung der in Abs. 2 genannten Anlagen übernehmen, sofern die Eigentümer darauf antragen und die Genossenschaftsversammlung dem Antrage zustimmt. Will der Eigentümer der Anlage die Unterhaltung später wieder selbst übernehmen, so bedarf es dazu der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung.

## § 2. Rechtsfähigkeit und Haftung.

Die Genossenschaft ist rechtsfähig.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur ihr Vermögen.

## § 3. Bekanntmachungen.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden im Rieser Tagesblatt als dem Amtsblatte der Kreisbehörde und in den sonst vom Genossenschaftsvorstande zu bestimmenden Blättern veröffentlicht.

## § 4. Mitglieder.

Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an der Döbmitz innerhalb des in § 1 bezeichneten Flurgebietes angrenzenden Grundstücke und Anlagen, soweit sie nicht durch die Verwaltungsbehörde von der Mitgliedschaft befreit worden sind oder künftig befreit werden.

Außerdem können der Genossenschaft die Eigentümer solcher nicht an der Döbmitz angrenzenden Grundstücke oder Anlagen, denen die Unterhaltungs- und Hochwasserschutzarbeiten zum Vorteile oder Schutze gereichen, mit diesen Grundstücken oder Anlagen beitreten. Der Beitritt begründet auch die Mitgliedschaft derjenigen Personen, von denen die Grundstücke oder Anlagen nach dem Beitritte erworben werden; die Mitgliedschaft tritt mit dem Erwerbe ein.

Beitrittsberechtigt sind auch — unbeschadet ihrer auf dem Eigentum an bestimmten Grundstücken oder Anlagen beruhenden Mitgliedschaft — die Gemeinden und die Eigentümer der selbständigen Gutsbezirke, deren Flurbezirke durch die Döbmitz berührt werden (§ 1 Abs. 1).

## § 5. Beitragspflicht.

Die durch die Erfüllung des Genossenschaftszweckes entstehenden Kosten werden auf die Genossen verteilt. Die Verpflichtung der Genossen, zu den Zwecken der Genossenschaft beizutragen, kann nicht beschränkt werden.

## § 6. Fortsetzung.

Soweit die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an angrenzenden Grundstücken oder Anlagen beruht (§ 4 Abs. 1), werden die Kosten nach Beitragseinheiten auf Grund des Vorteiles aufgebracht, der den Anliegern durch Uebergang des Aufwandes für die Uferunterhaltung und Reinhaltung, sowie für den Hochwasserschutz auf die Genossenschaft erwächst. Die Beitragseinheiten werden dabei nach folgenden Grundätzen berechnet:

a) Im allgemeinen verursacht Flächener, soweit es nicht gepflastert ist, den geringsten Aufwand, Steilufer, soweit es nicht in Mörtele gepflastert ist und Trockenpflaster einen höheren und Trocken- oder Mörtelemaner und Mörtelepflaster den höchsten Unterhaltungsaufwand. Die Kosten der Unterhaltung dieser Uferarten verhalten sich nach den angeführten Berechnungen wie 1 : 1 $\frac{1}{2}$  : 2. Aus diesem Verhältnis ergeben sich für die Ufer-

unterhaltung und den Hochwasserschutz die Beitragseinheiten eines jeden Anliegers der-

gestalt, daß  
auf 1 qm. m Flächener, soweit es nicht gepflastert ist, 1 Beitragseinheit,  
auf 1 qm. m Steilufer, soweit es nicht in Mörtele gepflastert ist, und Trockenpflaster 1 $\frac{1}{2}$  Beitragseinheiten und  
auf 1 qm. m Trocken- und Mörtelemaner und Mörtelepflaster 2 Beitragseinheiten entfallen.

Ein Ufer, dessen Neigung flacher als 1 : 3 ist, gilt als Steilufer. Wendet sich die Befestigungsart, tritt z. B. an die Stelle von Pflaster eine Mauer und umgekehrt, so sind von dem auf die Uferunterhaltung folgenden Kalenderjahre an die Beiträge unter Zugrundelegung der für die neue Befestigungsart maßgebenden Beitragseinheiten zu berechnen.

b) Für die Rein- und Instandhaltung des Wasserlaufbettes entfällt nach den angeführten Grundätzen auf 1 m Uferlänge 1 Beitragseinheit.

Im übrigen (§ 1 Abs. 4, § 8 Abs. 2 und 3) werden die Beiträge durch Vereinbarung oder im Streitfalle durch Entscheidung des Wasseramtes bestimmt.

Daselbst gilt, wenn es sich um Beiträge von Personen handelt, die nicht Genossen sind (vergl. § 77 Abs. 2 d. W. G.).

Bei größeren Uferhöhen und zwar bei solchen von mehr als 1,5 m über der Sohle des Wasserlaufes, kann ein Zuschlag bis insgesamt 100 v. H. der sonst zu berechnenden Beiträge auferlegt werden.

Bestimmend für die Erhöhung der Beiträge ist die Beschaffenheit und Befestigungsweise der Uferhöhen auf den hierbei in Betracht kommenden Uferstrecken.

Diese Zuschläge sind nicht als Vorausleistungen im Sinne von § 78 des Wassergesetzes anzusehen.

Insofern Ufer- und Flußbauten nach § 76 Abs. 2 des Wassergesetzes von Anlagenbesitzern selbst zu unterhalten sind, wird nur die Hälfte der für die Uferunterhaltung berechneten Beitragseinheiten in Ansatz gebracht.

## § 11. Fortsetzung.

Außer den hiernach auszubringenden Beiträgen sind diejenigen Genossen zu Mehrleistungen verpflichtet, denen die Uferunterhaltung, abgesehen von den in § 10 erwähnten Vorteilen, zu besonderem Nutzen gereicht oder deren Anlagen die der Genossenschaft obliegende Unterhaltungslast erhöhen. Die Mehrleistungen richten sich nach dem Maße dieses besonderen Nutzens oder Mehraufwandes und werden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, nach den jeweiligen Verhältnissen des einzelnen Falles vom Vorstande festgesetzt.

Insondere sind aus Anlaß der Einleitung von Haus-Wirtschaftswässern Beiträge zu entrichten, soweit dadurch die Unterhaltungslast (§ 78 des Wassergesetzes) vermehrt wird. Ueber die Höhe dieser Beiträge sind in jedem Falle besondere Vereinbarungen zu treffen.

## § 11 a. Fortsetzung.

Bei Berechnung der nach den §§ 10 und 11 zu entrichtenden Beiträge ist für eine Beitragseinheit 1 Pfennig einzustellen. Reicht dieser Betrag zur Deckung des jeweiligen Bedarfs nicht aus, so ist die Beitragseinheit mit einem entsprechenden Vielfachen von 1 Pfennig zu belassen.

## § 11 b. Fortsetzung.

Zu dem Aufwand, der der Genossenschaft dadurch erwächst, daß sie die z. Bt. der Erhaltung der Genossenschaft verwahrlosten Ufer eines Grundstücks erstmalig befestigt oder die vorhandenen Uferbefestigungen seines Grundstücks erstmalig erneuert oder ausbessert, ist der Eigentümer des betreffenden Grundstücks beizutragen, daß er 60 $\frac{1}{2}$  v. H. der nicht durch andere Einnahmen, z. B. Staatsbeihilfen gemäß § 79 W. G., gedeckten Kosten der Genossenschaft zu erstatten hat. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine vorhandene Uferbefestigung durch Verschulden der Anlieger und Anlagenbesitzer schon bei Uebernahme der Unterhaltung seitens der Genossenschaft in solchen Zustand geraten ist, daß sich ihre Erneuerung oder umfassende Ausbesserung nötig macht. Der Beitrag ist nach Fertigstellung der Arbeiten in 5 gleichen Jahresraten, die je zur Hälfte am 1. Januar und 1. Juli fällig sind, zu entrichten. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen über die erwähnte Zeit hinaus Befristung gewähren. Von der Fälligkeit der ersten Jahresrate ab sind Jahresraten bis zu ihrer Bezahlung mit 4 Prozent zu verzinsen. Er kann auch genehmigen, daß die Arbeiten von den betreffenden Grundstückseigentümern selbst ausgeführt werden, diese Genehmigung kann jedoch von ihm jederzeit widerrufen werden.

Die Bestimmungen in Absatz 1 Satz 1 bis 4 finden auch auf den Fall der erstmaligen Instandsetzung im Sinne des § 62 W. G. Anwendung, sowie auf den Fall, daß die Genossenschaft gemäß § 1 Abs. 4 die Unterhaltung von Anlagen übernommen hat und die Anlagen erstmalig in Stand setzt.

Außer den nach Abs. 1 und 2 zu bezahlenden Beiträgen sind die in dem § 10 erwähnten Beiträge fortzuentrichten.

## § 17. Stimmrecht.

Jeder Genosse führt für eine Beitragseinheit eine Stimme. Jedoch darf kein Genosse mehr als die Hälfte der allen übrigen Genossen zustehenden Stimmen führen.

## § 25. Zusammenlegung.

Der Vorstand besteht aus drei Personen, die von der Genossenschaftsversammlung aus den nach § 8 beteiligten Mitgliedern zu wählen sind.

An Stelle solcher Mitglieder, die nicht physische Personen oder nicht geschäftsfähig sind, tritt hinsichtlich der Wählbarkeit ein gesetzlicher oder zur Procura berechtigter Vertreter. Der Gewählte gilt vorbehaltlich der Vorschrift in § 26 Abs. 2 als für seine Person gewählt.

Im Falle des § 20 Absatz 2 kann von den beteiligten Personen eine von ihnen für die Wahl vorgeschlagen werden. Das Vorschlagsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Wahl ausgeübt wird.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.